
36/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

06.10.2017

I n h a l t

	Seite
Rahmenordnung für Promotionsverfahren an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (PromRahmenO) vom 05. Oktober 2017	2

Rahmenordnung für Promotionsverfahren an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (PromRahmenO)

vom 05. Oktober 2017

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 8 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Promotionsrahmenordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Umfang des Promotions- und Betreuungsrechts	2
§ 2	Promotionsgremien und Zuständigkeiten	3
§ 3	Ziel, Inhalt und Dauer der Promotion....	4
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Zulassung zur Fast-Track-Promotion....	4
§ 6	Anmeldung der Promotionsabsicht, Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	5
§ 7	Promotionsvereinbarung	6
§ 8	Qualifizierungsprogramm der Graduate Research School	6
§ 9	Dissertation	7
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens ...	7
§ 11	Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter.....	8
§ 12	Bewertung der Dissertation	8
§ 13	Disputation und Prädikate	9
§ 14	Veröffentlichung	10
§ 15	Abschluss des Promotionsverfahrens	11
§ 16	Kooperative Promotionen	12
§ 17	Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren	12
§ 18	Ehrenpromotionen.....	13
§ 19	Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	14
§ 20	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	14
	Anlage 1: Muster Promotionsvereinbarung.	15
	Anlage 2: Muster Erklärung bei Abgabe der Dissertation	18
	Anlage 3: Muster Cotutelle-Vereinbarung ...	19

Anlage 4: Muster Titelblätter.....	22
Anlage 4a: Muster Titelblätter.....	23

Präambel

Die vorliegende Rahmenpromotionsordnung soll eine fördernde und transparente Ausgestaltung der an der BTU begleiteten Promotionsvorhaben sicherstellen. Alle an den Promotionsverfahren Beteiligten wirken im Rahmen ihrer Aufgaben an dem gemeinsamen Ziel mit, eine exzellente Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher zu stellen. Durch die fördernde und transparente Betreuung erhöht sich die Qualität der Promotionsvorhaben, wodurch sich die BTU langfristig als angesehener Standort für den wissenschaftlichen Nachwuchs etabliert.

Die nachfolgende Ordnung definiert unter dieser Zielsetzung den Rahmen für die Auswahl und chancengerechte Betreuung von Promovierenden sowie eine unabhängige und kritische Bewertung ihrer Promotionsleistungen anhand nationaler und internationaler Standards. Hochqualifizierte Frauen werden gezielt zur Promotion motiviert und nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BbgHG bei der Vergabe von Stellen und Stipendien besonders berücksichtigt.

Unter der Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenordnung können sich die Fakultäten auf der Grundlage von § 31 Abs. 3 Satz 5 BbgHG eigene Promotionsordnungen geben, die insbesondere fächerbezogene Besonderheiten und Unterschiede berücksichtigen sollen.

§ 1 Umfang des Promotions- und Betreuungsrechts

(1) Die BTU regelt mit dieser Ordnung ihr Promotionsrecht einschließlich der Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades und der Ehrendoktorwürde.

(2) ¹Der Doktorgrad wird in den Fakultäten erlangt und von der Universität verliehen. ²Folgende Doktorgrade können an der BTU erlangt werden:

- Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat)
- Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

- Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.)
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
- Doktorin oder Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)
- Doktorin oder Doktor der Pflegewissenschaften (Dr. rer. cur.)
- Doctor of philosophy (PhD)

³Zuständig für das Promotionsverfahren ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers, bestimmt durch das Thema ihrer oder seiner Dissertation, vertreten ist. ⁴Die Ausübung des Promotionsrechts setzt voraus, dass das jeweilige Fachgebiet durch eine signifikante Anzahl an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach Abs. 4 Satz 3a an der Fakultät vertreten ist – anderenfalls ist mit einer fachverwandten Fakultät einer anderen Hochschule zu kooperieren. ⁵Das Verfahren zur Erlangung des Grades PhD regelt die Allgemeine Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als Auszeichnung für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet können die Fakultäten die Verleihung eines Grades nach Abs. 2 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) vornehmen.

(4) ¹Zur Betreuung von Promotionen sind grundsätzlich alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der promotionsführenden Fakultäten berechtigt. ²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind die nach §§ 39 ff. BbgHG hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren oder in den Ruhestand eingetretene Professorinnen und Professoren, die nach § 44 Abs. 6 Satz 3 BbgHG zur Beteiligung an Prüfungsverfahren berechtigt sind sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ³Uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind

a) Professorinnen und Professoren für andere als anwendungsbezogene Studiengänge, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren, denen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL) die Funktion

einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge dauerhaft übertragen wurde sowie Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge, die über die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a oder a und b BbgHG verfügen, wenn das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen in einem Beförderungsverfahren nachgewiesen wurde, und

b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die jeweils in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen.

⁴Für Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 1 GWHL erfüllen, und für Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die jeweils nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen, sowie für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Professorinnenstellenvertretungen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für die Betreuung kooperativer Promotionen entsprechend.

§ 2 Promotionsgremien und Zuständigkeiten

(1) Der Fakultät obliegen alle Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Verfahren zur Verleihung von Ehrendoktorwürden.

(2) ¹Für die Beratung in allgemeinen Fragen des Promotionsrechts und für die Begleitung aller Promotionsverfahren kann die Fakultät aus dem Kreise ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 und des promovierten akademischen Personals einen Promotionsausschuss wählen. ²Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates. ³Wenn ein Promotionsausschuss gewählt wird, ist er im Rahmen von Promotionsverfahren zu beteiligen und insbesondere zuständig für die Prüfung der allgemeinen und individuellen Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden. ⁴Darüber hinaus unterbreitet er für jedes Promotionsverfahren der Fakultät Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission, ins-

besondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Gutachterinnen und Gutachter.

(3) ¹Die Promotionskommission wird durch die Fakultät eingesetzt und führt das Promotionsverfahren durch. ²Sie bewertet die Dissertationsleistung und nimmt die mündliche Prüfung ab. ³Nach der Abnahme der Prüfungsleistungen legt sie das Prädikat fest und erteilt den Druckreifevermerk für die Veröffentlichung der Dissertation. ⁴Die Amtszeit der Promotionskommission endet mit der Übergabe der Doktorurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Ziel, Inhalt und Dauer der Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. ²Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) ¹Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder vom Bewerber schriftlich verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Monografie) oder eine Zusammenstellung wissenschaftlicher Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers (kumulative Dissertation), die jeweils auf eigenständiger Forschungstätigkeit beruht und einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. ²Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Abhandlung i. S. d. Satzes 1 kann sich auch auf einen konzeptionellen schriftlichen Rahmen beziehen, der sich mit zeichnerischen, graphischen und diagrammatischen Elementen auseinandersetzt und diese integriert. ³In der Disputation wird die Dissertation durch die Bewerberin oder den Bewerber vorgestellt und in einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache erörtert.

(3) ¹Im Interesse eines zuverlässig planbaren Qualifizierungsweges für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen Promotionsverfahren mit Ausnahme externer Promovierender beginnend bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bis zum Abschluss der Disputation in der Regel in einem Zeitraum abgeschlossen werden, der dem jeweils fächerspezifischen internationalen Standard entspricht. ²Sofern die Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu Qualifizierungszwecken erfolgt, soll das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand spätestens sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsvertrages beendet sein. ³Um

den nötigen Raum für eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, sind zusätzliche Belastungen auf Grund qualifizierungsfremder Dienstleistungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. ²Masterabschlüsse, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule erworben wurden, berechtigen grundsätzlich und unter den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion. ³Vergleichbare, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erlangte Hochschulabschlüsse (Diplom, Magister oder Staatsexamen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern berechtigen ebenfalls zur Promotion. ⁴Sofern der angestrebte Doktorgrad fachlich nicht dem absolvierten Hochschulabschluss entspricht, können zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zur Auflage gemacht werden.

(2) ¹Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Hochschulabschlüsse können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein den Abschlüssen in Absatz 1 gleichwertiges Hochschulstudium absolviert haben. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und die Lissabon Konvention maßgebend. ³Soweit nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit getroffen werden kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK zu hören. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird abschließend vom Fakultätsrat vorgenommen.

§ 5 Zulassung zur Fast-Track-Promotion

¹Absolventinnen und Absolventen mit einem besonders qualifizierten Abschluss in einem in- oder ausländischen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einem nicht-universitären Hochschulstudiengang mit einer Regelstudienzeit von bis zu acht Semestern können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu einer Fast-Track-Promotion zugelassen werden, sofern parallel zur Promotion der Master-

grad in dem Fachgebiet angestrebt wird, dem die Promotionsabsicht zuzuordnen ist. ²Ein besonders qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungen zum Bachelor- oder Diplom-Grad mit einer Abschlussnote von nicht schlechter als 1,3 abgeschlossen hat, oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 5 Prozent des Abschlussjahrganges in ihrem oder seinem Studienfach an ihrer oder seiner Herkunftshochschule gehört.

³Der Nachweis des besonders qualifizierten Abschlusses obliegt jeweils der Bewerberin oder dem Bewerber. ⁴Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt, um ein Promotionsvorhaben erfolgreich durchführen zu können. ⁵Hierfür kann die Fakultät festlegen, dass zusätzliche Leistungen bzw. Prüfungen zu absolvieren sind, die sich auf die wissenschaftlichen Fragestellungen der Fakultät im Allgemeinen und das vorgeschlagene Promotionsthema im Besonderen beziehen. ⁶Der Nachweis der Eignung ist erbracht, wenn die Leistungen bzw. Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. ⁷Ein erfolglos abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren kann nicht wiederholt werden. ⁸Der Erlass von Durchführungsbestimmungen für Eignungsfeststellungsverfahren obliegt den Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Anmeldung der Promotionsabsicht, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Die Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät. ²Der Antrag ist mit folgenden Angaben zu spezifizieren:

- der Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels,
- der Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- einer Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund i. S. d. Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, 5 vorliegt,
- die schriftliche Betreuungszusage nach § 7 Abs. 1,

- eine Erklärung darüber, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind,
- ein Nachweis der elektronischen Registrierung gemäß § 15 Abs. 2 für zulassungsrelevante Daten.

³Die Fakultät kann zum Nachweis der inhaltlichen und zeitgerechten Umsetzbarkeit der Promotionsabsicht zusätzlich die Vorlage eines Exposés verlangen.

(2) ¹Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag ferner die nach § 4 bzw. § 5 erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann die Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden.

(3) ¹Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Fakultät innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich mit. ²Im Falle einer Ablehnung ist diese der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. ³Die Fakultät kann den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen,
2. das für die Beurteilung der Dissertation maßgebliche fachliche Gebiet nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 an der Fakultät vertreten ist,
3. eine Betreuungszusage nicht vorliegt oder eine angemessene Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund fehlender Sach- und / oder Personalmittel nicht gewährleistet werden kann,
4. sich die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren gestellt hat,
5. der Dokortitel wegen schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten aberkannt oder aus diesem Grund ein Promotionsverfahren abgebrochen werden musste.

⁴Nimmt die Fakultät den Antrag an, so gilt der Tag der Annahme als Beginn der Promotionsphase.

(4) ¹Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus.

²Doktorandinnen und Doktoranden werden als Promotionsstudierende immatrikuliert, sofern sie nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität oder aus anderen Gründen auf die Einschreibung verzichten.

(5) ¹Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss oder Abbruch des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern auch nach Androhung des Abbruchs der zuständigen Fakultät nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird und die Fortsetzung vom jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin befürwortet wird. ²Wird während des Promotionsverfahrens ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet die Fakultät nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und ihres oder seines Betreuers oder ihrer oder seiner Betreuerin über die Aberkennung des Doktorandenstatus. ³Der Fristablauf oder die Aberkennung des Doktorandenstatus hat die Einstellung des Promotionsverfahrens zur Folge.

§ 7 Promotionsvereinbarung

(1) ¹Die Arbeit an der Dissertation wird entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, die das Fachgebiet des Dissertationsthemas vertritt und der oder die der Bewerberin oder dem Bewerber die Zusage zur Betreuung ihrer oder seiner Dissertation gegeben hat. ²Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Einverständnis zur Betreuung des Dissertationsvorhabens erklärt, so ist sie oder er zur Betreuung und Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden verpflichtet. ³Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

(2) ¹Für die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer wird eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen, die von den Beteiligten jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist. ²In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

1. Beteiligte (der/die Promovierende, Betreuernde, ggf. Mentoren),

2. Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
3. inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
4. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden: regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen, wissenschaftliche Weiterbildung etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
5. Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden: regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/ Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.),
6. Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
7. sächliche Ausstattung der/des Promovierenden,
8. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
9. Regelungen bei Konfliktfällen,
10. besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(3) ¹Für die Vermittlung in Konfliktfällen, welche eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer nachhaltig zu beeinträchtigen drohen, wird eine Ombudsstelle eingerichtet. ²Sie kann sowohl von der Doktorandin oder vom Doktoranden als auch von der Betreuerin oder vom Betreuer oder von beiden Beteiligten angerufen werden, wenn zumindest einer beteiligten Person die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr lösbar erscheinen.

§ 8 Qualifizierungsprogramm der Graduate Research School

¹Zur Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit und Unterstützung der Promovierenden bietet die Graduate Research School der BTU (GRS) die Vermittlung ergänzender Kompetenzen und überfachliche Qualifizierungen an. ²Das Qualifizierungsprogramm gliedert sich in die vier Bereiche: Netzwerkbildung,

fachliche Qualifizierung, wissenschaftliche Methoden und überfachliche Qualifizierung.³In diesen können vor allem Schlüsselkompetenzen wie Fähigkeit zur Methodenkritik, hochschuldidaktische Kenntnisse und Vermittlungskompetenz, Fähigkeit zum Projektmanagement und zur Mitarbeiterführung sowie interdisziplinäre und internationale Kooperationsfähigkeit erworben werden.

§ 9 Dissertation

(1)¹Die Doktorandin oder der Doktorand verfasst ihre oder seine Dissertation in der Regel in deutscher oder englischer Sprache.²Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und mit Zustimmung der Fakultät kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.³In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

(2)¹Die Dissertation beruht auf selbständiger Forschungsarbeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis dar.²Sofern von den Fakultäten keine fachspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, können bereits veröffentlichte Arbeiten Bestandteil auch der monografischen Dissertation sein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand als Hauptautorin oder Hauptautor genannt oder ihr oder sein Anteil an den in der Publikation dargestellten Ergebnissen deutlich erkennbar ist.³Eigene Arbeiten, die bereits zu früheren Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.⁴Ergebnisse daraus dürfen jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis als solche zu kennzeichnen sind.

(3)¹Die Fakultäten legen fest, ob in ihren Fachbereichen Dissertationen als Monografie oder als publikationsbasierte (kumulative) Abhandlung oder in beiden Formaten eingereicht werden können.²Sofern kumulative Dissertationen zugelassen werden, bestimmen die Fakultäten außerdem über Anzahl, Veröffentlichungsart und Impact-Faktor sowie Autoreneigenschaften (Haupt- oder Co-Autorenschaft) für die einzureichenden Manuskripte.³Unter der Maßgabe, dass die Manuskripte bei einer kumulativen Dissertation in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung, in der Regel durch das Dissertationsthema konkretisiert, verbunden sein müssen, ist die kumulative

Dissertation darüber hinaus mit einer Einleitung, Überleitungen zwischen den Beiträgen, einem Methodenteil, einer ausführlichen Darstellung des zugrundeliegenden Datenmaterials sowie einer Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext zu substantiieren.⁴Eine kumulative Dissertation unterliegt in ihrer Gesamtheit denselben Anforderungen an Eigenständigkeit, Originalität und Qualität wie eine Monografie.²Eine ausschließlich additive Zusammenstellung der Publikationen genügt diesen Erfordernissen nicht.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1)¹Der Antrag auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist mit der Angabe des Titels der Dissertation und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten.²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsweges der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. in einer von der Fakultät festzulegenden Anzahl von Dissertationsschriften in einer für den Druck vorbereiteten Form in gebundener Ausfertigung,
3. eine gleichlautende elektronische Version der Dissertation (pdf-Datei),
4. eine Erklärung, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
5. je ein Exemplar etwaiger Vorveröffentlichungen von in der Dissertation enthaltenen Forschungsergebnissen; bei Co-Autorenschaft eine Liste der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eine Darstellung des Eigenanteils der Doktorandin oder des Doktoranden,
6. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde, alle benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils nach Nr. 5 zutreffend ist,
7. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(2)¹Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag und legt ihn der Fakultät zur Entscheidung vor.²In Einzelfällen kann der Dekan oder die Dekanin den Antrag auf Eröffnung auch im Eilverfahren in eigener Zuständigkeit entschei-

den. ³Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung des Antrages unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Bei der Eröffnung des Verfahrens wählt die Fakultät die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine oder ein zur uneingeschränkten Betreuung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 a berechnigte Hochschullehrerin oder berechnigter Hochschullehrer der Fakultät sein, die das Promotionsverfahren durchführt und darf weder Betreuerin oder Betreuer des Doktoranden oder der Doktorandin noch Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein.

(2) ¹Der Promotionskommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter an. ²Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine oder ein zur uneingeschränkten Betreuung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 berechnigte Hochschullehrerin oder berechnigter Hochschullehrer der Fakultät sein, die das Promotionsverfahren durchführt. ³Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter soll eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sein, die oder der jeweils promoviert und fachlich ausgewiesen ist. ⁴Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen der Wirtschaft oder Verwaltungsorganisationen entstanden sind, können zusätzlich von einer promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialistin oder einem promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialisten aus dieser Einrichtung, diesem Unternehmen oder dieser Organisation begutachtet werden. ⁵Bei kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 16 oder Promotionsverfahren unter Mitwirkung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 4 sollen auch Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fachhochschulen bzw. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach §

1 Abs. 4 Satz 4 als Gutachterinnen oder Gutachter eingesetzt werden. ⁶Die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist insgesamt aus dem Kreis der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechnigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen.

(3) ¹Der Promotionskommission können neben der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen und Gutachtern weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und in beratender Funktion promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. ²Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder ist insgesamt aus dem Kreis der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechnigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. ³Sofern von den Fakultäten keine fachspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, soll die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission insgesamt nicht mehr als sechs Personen betragen.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und bewerten unabhängig voneinander, ob die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann und beurteilen die vorgelegte Arbeit. ²In getrennten schriftlichen Gutachten empfehlen sie der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und begründen ihren Vorschlag. ³Sofern die Annahme empfohlen wird, enthält das Gutachten außerdem einen Notenvorschlag. ⁴Sofern von den Fakultäten keine fachspezifischen Sonderregelungen getroffen werden, sind die Noten „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ zulässig. Für die Bildung eines Mittelwertes können die Bewertungen auch in ganzzahligen Noten ausgedrückt werden.

(2) ¹Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. ²Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zur Einhaltung der Frist außerstande oder widersprechen sich die Voten hinsichtlich Annahme oder Ablehnung im gleichen Verhältnis, ist eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter zu bestellen.

(3) ¹Nach Eingang der Gutachten legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission

die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für den Fakultätsrat sowie für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen in der Fakultätsverwaltung aus.²Die Frist zur Stellungnahme läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab.³Auf Wunsch der Promovendin oder des Promovenden ist ihr oder ihm in der Fakultätsverwaltung Einsichtnahme in die Gutachten ohne die Notenvorschläge zu gewähren.

(4)¹Die Promotionskommission beschließt aufgrund der Gutachten und unter Beachtung der Stellungnahmen nach § 12 Abs. 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.²Sofern die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter ein Negativvotum abgegeben hat, ist die Dissertation abgelehnt.³Über die Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.⁴Die Ablehnung der Dissertation hat die Einstellung des Promotionsverfahrens zur Folge.⁵Bei einer mehrheitlich übereinstimmenden Empfehlung aller Gutachterinnen und Gutachter zur Annahme der Dissertation, stellt die Dekanin oder der Dekan die Annahme der Dissertation fest.

§ 13 Disputation und Prädikate

(1)¹Nach Annahme der Dissertation wird von der Promotionskommission ein Termin zur Disputation anberaumt und der Promovendin oder dem Promovenden mitgeteilt.²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der Termin der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.³Über die Zulassung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerhalb der Hochschulöffentlichkeit entscheidet der oder die Vorsitzende der Promotionskommission.

(2)¹Die Disputation findet hochschulöffentlich an der BTU und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt.²Sie wird von der Promotionskommission durchgeführt und von deren Vorsitzender oder Vorsitzendem geleitet.³Die Prüfung findet grundsätzlich in Anwesenheit von allen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission statt.⁴Wird die Mindestanzahl durch Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder unterschritten, ist

durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission, im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit durch die Dekanin oder den Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.⁵Sofern ein Promotionsausschuss eingesetzt wurde, kann sich der Dekan oder die Dekanin bei der Benennung von Ersatzmitgliedern von diesem beraten lassen.

(3)¹Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor.²Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von ca. 60 Minuten Dauer an.³Thema der Aussprache sind Thesen, Methodik und Ergebnisse der Dissertation sowie deren Einordnung in das wissenschaftliche Fachgebiet und den aktuellen Stand der Forschung.⁴Nach der Aussprache kann der oder die Vorsitzende der Promotionskommission der Hochschulöffentlichkeit Gelegenheit geben, Fragen an die Promovendin oder den Promovenden zu richten.⁵Die Disputation soll eine Gesamtdauer von insgesamt 120 Minuten Dauer nicht überschreiten.⁶Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen oder Doktoranden ist ausgeschlossen.

4)¹Nach Abschluss der Aussprache entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und legt im Falle des Bestehens die Note der Disputation fest.²Zulässige Noten sind „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ oder die entsprechenden ganzzahligen Noten.³Unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission einvernehmlich die Gesamtnote für die Promotion fest.⁴Auf der Basis der Gesamtnote entscheidet die Promotionskommission mit der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3, ob das Promotionsverfahren insgesamt

- mit Auszeichnung bestanden = „summa cum laude“,
- sehr gut bestanden (1,0 - <1,5) = „magna cum laude“,
- gut bestanden (1,5 - <2,5) = „cum laude“ oder,
- bestanden (2,5 - <3,5) = „rite“

ist.⁵Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur vergeben werden, wenn alle

Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ bewertet haben und die Disputation von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Datum, Ort und Dauer der Disputation,
- Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Anwesenheitsliste,
- Prüfungsverlauf (Wesentliche Inhalte der Fragen & Antworten),
- Bewertung der Disputation,
- Gesamturteil,
- Veröffentlichungsfrist und etwaige Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer.

²Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission und eventuell benannter Ersatzmitglieder unterzeichnet.

(6) ¹Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und das Gesamtprädikat werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission nicht-öffentlich bekannt gegeben. ²Wurde die Disputation bestanden, erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung über den Prüfungserfolg. ³Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. ⁴Der Bescheinigung kann der Zusatz hinzugefügt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand bis zur Verleihung des Doktorgrades die Bezeichnung Doktor designatus (Dr. des.) führen darf. ⁵Im Falle des Nichtbestehens der Disputation kann die Kandidatin oder der Kandidat auf ihren oder seinen Antrag hin die Disputation in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr einmal wiederholen. ⁶Hat die Doktorandin oder der Doktorand keine Wiederholung beantragt oder hat sie oder er die einmal wiederholte Disputation nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. ⁷Über die Einstellung des Verfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder

den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ⁸Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin für die Disputation ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Veröffentlichung

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Veröffentlichung innerhalb der durch die Promotionskommission festgelegten Frist, spätestens jedoch ein Jahr nach der Disputation, zugänglich zu machen. ²Zur Erteilung des Druckreifevermerks legt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation nach Erfüllung der gegebenenfalls verfügbaren Auflagen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vor, die oder der die Freigabe im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern erteilt. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. ⁴Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁵Über die Einstellung des Verfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Fassung unentgeltlich der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt hat. ²Den in der Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplaren ist ein Dissertationstitelblatt entsprechend den Vorgaben der BTU Cottbus–Senftenberg einzufügen. ³Folgende Abgabeformen sind möglich:

- a) 3 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, zusammen mit einer inhaltlich übereinstimmenden elektronischen Version, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version. Wurden Teile der Dissertation bereits publiziert, so hat

die Doktorandin oder der Doktorand vorab die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen zu klären.

- b) 15 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.
- c) 10 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, wenn die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. Print-on-Demand (PoD) nachgewiesen wird. Die Verlagsexemplare sind auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe der BTU Cottbus–Senftenberg als Dissertationsort zu kennzeichnen.

⁴Im Fall a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der BTU, vertreten durch die Universitätsbibliothek, das Recht, die Dissertation mit den dazugehörigen Metadaten zu veröffentlichen und im Internet zu verbreiten und im Fall b) das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu verbreiten.

(3) ¹Zur Veröffentlichung eingereichte kumulative Dissertationen müssen neben dem Dissertationstitelblatt eine Liste der Einzelarbeiten, eine Einleitung, einen alle Teile verbindenden Text sowie die Einzelveröffentlichungen enthalten. ²In der Universitätsbibliothek sind 5 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abzugeben.

§ 15 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt. ²Am Tag der Urkundenübergabe endet das Promotionsverfahren. ³Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades. ⁴Zusammen mit der Doktorurkunde wird ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgefertigt. ⁵Hat die Promotionskommission gegen das Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters entschieden, kann diese oder dieser verlangen, dass ihr oder sein Name nicht im Zeugnis genannt wird. ⁶Näheres zur

Ausgestaltung von Urkunde und Zeugnis regelt die Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten an der BTU.

(2) ¹Aus Gründen der Sicherstellung von transparenten Verfahrensabläufen im Rahmen der Qualitätssicherung in Promotionsverfahren sind in den Dekanaten der Fakultäten die folgenden Daten zu erfassen und fortzuschreiben:

- Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Ergebnis,
- Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Ergebnis,
- abgeschlossene Promotionen.

²Die Daten sind hinsichtlich der Vorgaben des Hochschulstatistikgesetzes zur Promovierendenerfassung jeweils zu spezifizieren nach:

- Geschlecht,
- Geburtsmonat und -jahr,
- Staatsangehörigkeit(en),
- Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei Erwerb der HZB außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird,
- Art der Promotion,
- Promotionsfach,
- Art der Registrierung als Promovierender,
- Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
- Monat und Jahr von Beginn und Ende des Promotionsverfahrens,

- Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
- Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
- Art der Dissertation.

(3) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der promotionsführenden Fakultät aufbewahrt. ²Die aufzubewahrenden Prüfungsunterlagen setzen sich mindestens zusammen aus dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, den Beschlüssen der Fakultät, dem Ergebnis des Promotionsverfahrens, insbesondere den Gutachten und dem Protokoll der Disputation, sowie dem Zeugnis und der Urkunde. ³Ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert, verbleibt die Dissertation mit den Gutachten, gegebenenfalls einer Übersicht über die einzelnen Prüfungsergebnisse und die Durchschrift des der Doktorandin oder dem Doktoranden erteilten Bescheids in den Akten der Fakultät.

§ 16 Kooperative Promotionen

(1) Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades, die in Kooperation mit anderen inländischen Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen durchgeführt werden, bedürfen einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweils promotionsführenden Fakultäten unter der Maßgabe der an beiden Hochschulen geltenden Promotionsordnungen.

(2) ¹Promotionsverfahren können in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 15 auch in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) durchgeführt werden. ²Die Verfahren werden von der BTU und innerhalb dieser durch die zuständige promotionsführende Fakultät durchgeführt. ³Die Fakultät kann in kooperativen Verfahren auch Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule zu Betreuerinnen und Betreuern, Gutachterinnen und Gutachtern oder Prüferinnen und Prüfern bestellen, sofern sie ihrerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sind. ⁴Schlägt die Doktorandin oder der Doktorand eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule oder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 4 als Betreuerin oder Betreuer vor, so bedarf es einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers aus dem

Kreis der fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit uneingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 Satz 3. ⁵Das Betreuungsverhältnis ist in der Promotionsvereinbarung nach § 7 Abs. 2 zu dokumentieren.

§ 17 Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren

(1) ¹Zur Förderung von internationalen Kooperationen können mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. ²Im binationalen Promotionsverfahren erwirbt der Doktorand oder die Doktorandin auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung, die auf einer Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht, einen von den Hochschulen beider Länder gemeinsam verliehenen Doktorgrad.

(2) ¹Der Rahmen für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist für den Einzelfall in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen festzulegen. ²Vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der angestrebte Doktorgrad in dem Land, in dem die kooperierende Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, geführt werden darf. ³In der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere zu regeln, dass die Vorschriften dieser Rahmenordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. ⁴Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen dürfen nur im Sinne der nachstehenden Bestimmungen getroffen werden.

(3) ¹Grundvoraussetzung für ein binationales Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beider Partnerhochschulen durch die Bewerberin oder den Bewerber. ²Sie oder er beantragt an beiden Einrichtungen nach deren jeweiligen Vorschriften die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ³Für die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich. ⁴Die Arbeit an der Dissertation wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der BTU und der Partnerhochschule partnerschaftlich betreut. ⁵Der Aufenthalt an den kooperierenden Einrichtungen soll dabei jeweils mindestens ein Jahr betragen. ⁶Sofern die Dissertati-

on in der Landessprache der ausländischen Partnerhochschule oder in englischer Sprache abgefasst wird oder die Disputation in der Landessprache der ausländischen Partnerhochschule oder in englischer Sprache erfolgt, ist jeweils eine schriftliche Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.⁷ Die Zusammensetzung des für die Bewertung der Dissertation und die Abnahme der Disputation zuständigen Prüfungsgremiums erfolgt paritätisch; die maximal zulässige Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer sowie die Regularien zur Stimmenmehrheit für die Annahme oder Ablehnung von Dissertationen werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.⁸ Sofern die Bewertung von Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule ohne Notenskala erfolgt (bestanden / nicht bestanden) oder an den Partnerhochschulen unterschiedliche Notenskalen verwendet werden, wird in der Kooperationsvereinbarung geregelt, wie eine Notenäquivalenz festgestellt wird.⁹ Die Veröffentlichung der Dissertation einschließlich der Anzahl der an beiden Hochschulen abzuliefernden Pflichtexemplare und die Beachtung von Schutzrechten richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften beider Partnereinrichtungen.¹⁰ Zum Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgefertigt und von beiden Partnereinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt.¹¹ Sie enthält den Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren.¹² Sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde aus landesrechtlichen Gründen nicht zulässig sein, erfolgt die Ausfertigung von zwei nationalen Urkunden, die auf das Verfahren Bezug nehmen.¹³ Die Regelungen über den Abbruch oder die Einstellung des binationalen Promotionsverfahrens aus den in dieser Ordnung genannten Gründen sind entsprechend anzuwenden.

(4)¹ Die Promotionsordnung oder entsprechende Bestimmungen der Partneruniversität sind der BTU vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung durch die Partnerhochschule vorzulegen.² Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erfolgt auf Veranlassung der promotionsführenden Fakultät an der BTU durch den Präsidenten oder die Präsidentin der BTU und die Leiterin oder den Leiter der kooperierenden ausländischen Hochschule.³ Die Promotionsunterlagen einschließlich der Kooperationsvereinbarung werden in zweifa-

cher Ausfertigung einmal an der BTU und einmal an der Partnerhochschule geführt.

§ 18 Ehrenpromotionen

(1) Auf Beschluss einer Fakultät kann die BTU, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die akademischen Würden:

- einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. oec. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften honoris causa (Dr. iur. h.c.),
- einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaften honoris causa (Dr. rer. cur. h.c.)

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Verdienste auf einem der an der BTU vertretenen Fachgebiete an Persönlichkeiten verleihen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der BTU stehen.

(2)¹ Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch mindestens zwei der nach § 1 Abs. 4 Satz 3 a berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an die jeweils promotionsführende Fakultät zu richten.² In der Begründung des Antrages sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen.³ Soweit über die Verdienste Belege vorliegen, sind diese dem Antrag beizufügen.⁴ Die Fakultät holt zur Beurteilung des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher Verdienste mindestens zwei auswärtige Gutachten ein und prüft die Unterlagen.⁵ Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde beschließt die Fakultät auf der Grundlage des Antrages, der eingereichten Nachweise und der Gutachten in

mindestens zwei Lesungen. ⁶Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3 die Würdigung befürwortet. ⁷Kommt die Fakultät mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3 zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nicht vorliegen oder verweigert der Senat seine Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde, wird der Antrag nicht weiterverfolgt.

(3) Befürwortet der Senat die Verleihung der Ehrendoktorwürde, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Aushändigung der Ehrenurkunde, in der die Verdienste der oder des zu Würdigenden hervorgehoben werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Wird in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die jeweils zuständige Fakultät auf Antrag der Dekanin oder des Dekans die Promotion für ungültig erklären. ²Der oder dem einer Täuschung Beschuldigten ist vor der Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Über die Ungültigkeit der Promotion entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3.

(2) ¹Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich eine an der BTU promovierte Wissenschaftlerin oder ein an der BTU promovierter Wissenschaftler nach Abschluss der Promotion eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und in diesem Zusammenhang rechtskräftig strafrechtlich belangt wurde. ²Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 1 Abs. 4 Satz 3.

(3) ¹Über die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 informiert die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen schriftlich, unter An-

gabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ²Gegen die Entscheidung der Fakultät kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ³Nach einer endgültigen Entscheidung durch die Fakultät für die Ungültigkeit der Promotion nach Absatz 1 oder die Aberkennung des Doktorgrades nach Absatz 2 entzieht der Präsident oder die Präsidentin den Doktorgrad und zieht die Doktorurkunde ein.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Aberkennung einer Ehrendoktorwürde.

(5) Die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie die Aberkennung von Doktorgraden und Ehrendoktorwürden werden von der BTU allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) ¹Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach den Regelungen der bis zu diesem Tage jeweils geltenden Promotionsordnungen abgeschlossen. ²Für die übrigen Promotionsverfahren sind die Übergangsvorschriften nach § 38 der Grundordnung (GO BTU) anzuwenden, sofern die Dissertation innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Begutachtung eingereicht wird. ³Sofern nicht bereits erfolgt, ist die Datenerfassung gemäß § 15 Absatz 2 nachzuholen.

Ausgefertigt aufgrund der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 28. September 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 05. Oktober 2017

Cottbus, 05. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Muster Promotionsvereinbarung

Vereinbarung zur Betreuung eines Promotionsvorhabens

(gemäß Promotionsordnung vom)

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Richtlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 2 der Promotionsrahmenordnung vom... (ggf. und der Promotionsordnung der Fakultät... vom...) spätestens einen Monat nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Promotionsvereinbarung.

Diese Promotionsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und legt zur Qualitätssicherung transparente Kriterien für eine Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen fest. Sie ist mindestens einmal jährlich zu evaluieren und dem Stand des Promotionsvorhabens entsprechend weiterzuentwickeln.

1. Beteiligte

Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird zwischen Frau / Herr

(Doktorandin / Doktorand)

und Frau / Herr

(Betreuerin / Betreuer)

die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

Als weitere Betreuerin / weiterer Betreuer ist vorgesehen

(Betreuerin / Betreuer)

2. Integration in einen Promotionsstudiengang oder in ein Promotionsprogramm

0 Ja

Die Doktorandin / der Doktorand wird integriert in den Promotionsstudiengang / das Promotionsprogramm / die Graduiertenschule / das Graduiertenkolleg

0 Nein

0 Noch offen

3. Dissertationsthema und -form

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

auf der Grundlage eines Exposés, das dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

Die Dissertation wird als _____ in _____ Sprache verfasst.

(Monografie / kumulative Diss.) (deutscher / englischer)

4. Arbeits- und Zeitplan

Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt _____ Monaten.

Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich wie folgt gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

5. Pflichten der Doktorandin / des Doktoranden

Dem Promotionsvorhaben und der Lebenssituation der Doktorandin / des Doktoranden angepasst, werden Sachstandsberichte vereinbart für:

(Häufigkeit und Zeitabstände)

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, an folgenden Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen:

6. Pflichten der Betreuerin / des Betreuers

Im Rahmen der Promotionsvereinbarung werden Beratungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für mehrere Betreuer) vereinbart für:

(Häufigkeit und Zeitabstände)

Der Betreuer oder die Betreuerin verpflichten sich, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der eigenständigen Erarbeitung der Dissertation fachlich zu beraten, indem sie insbesondere Empfehlungen zur Eingrenzung von Fragestellungen geben und Methodik, Hypothesen und Resultate mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diskutieren.

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich darüber hinaus, den planmäßigen Fortgang des Promotionsvorhabens regelmäßig zu kontrollieren, die Zeitplanung zu überprüfen und die vorgelegten Sachstandsberichte zu den vereinbarten Besprechungsterminen mündlich oder schriftlich zu kommentieren.

7. Sachausstattung der Doktorandin / des Doktoranden

Die Betreuerin oder der Betreuer gewährleistet der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Erarbeitung ihrer oder seiner Dissertation:

(z.B. Nutzung und Zugang zu Räumen, Laboren etc.)

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre oder seine Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel.

9. Regelungen bei Konfliktfällen

Für die Vermittlung in Konfliktfällen, welche eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer nachhaltig zu beeinträchtigen drohen, können sowohl die Doktorandin oder der Doktorand als auch die Betreuerin oder der Betreuer oder beide Beteiligte die Ombudsstelle für Promotionsverfahren anrufen, wenn zumindest einer beteiligten Person die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr lösbar erscheinen. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der fachlich strukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses.

10. Besondere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Betreuerin oder der Betreuer ist gehalten, besondere familiäre Situationen der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens und der Zeitplanung zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist gehalten, die Betreuerin oder den Betreuer über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

11. Änderung der Promotionsvereinbarung

Die Promotionsvereinbarung kann jederzeit in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ergänzt und überarbeitet werden.

12. Geltung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen. Sie gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels einer Betreuungsperson erlöschen deren Pflichten aus dieser Vereinbarung. Mit der neuen Betreuungsperson ist eine für das neue Betreuungsverhältnis modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt.

Cottbus, den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

Anlage 2: Muster Erklärung bei Abgabe der Dissertation**Erklärung bei Abgabe der Dissertation**

Ich erkläre, dass ich die bei der Fakultät _____

der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegte Dissertation mit dem Titel

_____ unter der Betreuung von _____ selbstständig und ohne sonstige Hilfe erstellt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form weder früher noch gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

Teile der Dissertation entstammen bereits veröffentlichten Arbeiten. Sie sind entsprechend gekennzeichnet und mein Eigenanteil als Autor oder Co-Autor zutreffend kenntlich gemacht.

Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.

Die Veröffentlichung der Dissertation verletzt keine bestehenden Schutzrechte Dritter.

Die Rahmenpromotionsordnung der BTU Cottbus–Senftenberg ist mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 19 (Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3: Muster Cotutelle-Vereinbarung

Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung eines Promotionsverfahrens

Agreement/Model on the Joint Supervision of Doctoral Work

zwischen / *between* ¹

der **Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg**

vertreten durch den Präsidenten
represented by the President

und / *and*

(Universität / University)

vertreten durch den Rektor / Präsidenten
represented by the Rector / President

¹ *In addition, the faculties, departments, etc. that are involved in the procedure may be mentioned as parties to the agreement, as may be necessary.*

¹ *Zusätzlich kann ggf. die an dem Verfahren beteiligte Fakultät (Fachbereich, etc.) als Partei der Vereinbarung genannt werden.*

The undersigned universities agree to the preparation of a doctoral dissertation/thesis, whose completion and defence takes place under the joint responsibility of both institutions in accordance with the following conditions.

Die beiden unterzeichnenden Universitäten stimmen der Anfertigung einer Doktorarbeit zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.

1. This agreement applies to:

1. Dieses Abkommen betrifft:

(Mr/Ms // Herr/Frau)

(Name / Name)

(born on / geboren am)

(at / in)

(Place / Ort)

(Date / Datum)

2. The research topic is:

2. Das Forschungsthema lautet:

(topic / Thema)

3. The dissertation/thesis is directed by:

3. Die Dissertation wird betreut von:

(name of supervisor)

(Name des Betreuers / der Betreuerin)

at the

an der

(Name of University, faculty, department, ...)

(Name der Universität, Fakultät, Fachbereich, ...)

who have both assumed the task of jointly advising the candidate on all aspects of his thesis work.

die sich beide verpflichten, die Aufgaben der Betreuung der Dissertation gemeinsam umfassend auszuüben.

4. The candidate will enrol at both institutions but will be granted a tuition waiver at one of the institutions.

5. Tuition payments will be made to the university:

(...)

6. The candidate is registered for social insurance at:

(...)

7. The estimated duration for research on the dissertation/thesis is set provisionally at three years. This period can be extended, as may be necessary, in accordance with the regulations governing procedures for the doctorate at both institutions.

Work for the preparation of the thesis will be carried out at both institutions. The period of stay at one of the institutions should be at least 12 months.

8. The date of enrolment for this joint dissertation/thesis project is:

(date / Datum)

9. The defence of dissertation/thesis and any other final examinations, if applicable, take place once at the university:

(institution / Institution)

10. The result of the defence of the dissertation/thesis and examinations will be recognized by both institutions.

11. Travel costs for members of the dissertation/examination committee, shall be borne by their own institutions.

12. The members of the dissertation/examination committee shall be determined by agreement of the two institutions. It is composed equally of academic teachers/scholars of both institutions, who are authorised to function as examiners. It consists of at least four members; two of these are the dissertation/thesis supervisors, insofar as this does not conflict with applicable regulations at either institution.

External examiners, not associated with either of the institutions, may serve on the dissertation/examination committee.

13. The two institutions will recognize the result of the jointly supervised doctoral procedure and the validity of the doctoral degree awarded.

After the successful completion of the procedure as described under (5) and on the basis of the report of the doctoral thesis committee, the two universities will jointly award the doctoral degree and issue a joint doctoral diploma. The diploma will make reference to the fact that the doctoral work and the award of the degree have taken place under an agreement of joint supervision. The diploma will be signed by the responsible representatives of both universities.

14. The publication and the use of the dissertation/thesis

4. Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, wird aber an einer der beiden Institutionen von Studiengebühren befreit.

5. Die Studiengebühren werden gezahlt an der Universität:

6. Der/die Doktorand/in ist sozialversichert bei:

7. Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.

Arbeiten zur Vorbereitung der Dissertation werden an beiden Institutionen ausgeführt. Der Zeitplan für den Aufenthalt an den beiden Universitäten ist als Anlage aufgeführt. Die Aufenthaltsdauer an der anderen Universität sollte mindestens 12 Monate betragen.

8. Das Einschreibungsdatum für das Promotionsvorhaben ist:

9. Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls sonstige Abschlussprüfungen erfolgen einmalig an der Universität:

10. Das Ergebnis der Verteidigung (Disputation) der Dissertation und der Prüfungen wird von beiden Hochschulen anerkannt.

11. Anfallende Reisekosten für Mitglieder des Promotions-/Prüfungsausschusses werden von ihrer jeweiligen Hochschule getragen.

12. Die Promotions-/Prüfungskommission wird in Absprache zwischen den beiden Institutionen bestimmt. Sie besteht paritätisch aus Hochschullehrern/ Wissenschaftler beider Institutionen, die berechtigt sind, in Promotionsverfahren Prüfungen abzunehmen. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter den beiden Betreuern der Promotion, sofern geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen dem nicht entgegenstehen. Externe Gutachter, die keiner der beiden Hochschulen angehören, können in der Promotions-/Prüfungskommission mitwirken.

13. Die beiden Institutionen erkennen das Ergebnis des gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie die Gültigkeit des verliehenen Doktorgrades an.

Nach Abschluss des beschriebenen Verfahrens und auf der Grundlage des Berichts der Promotions-/Prüfungskommission verleihen die beiden Universitäten gemeinsam den Doktorgrad und stellen darüber eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. In der Urkunde wird darauf Bezug genommen, dass das Promotionsverfahren und die Verleihung des Grades auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung stattgefunden haben. Die Urkunde wird von den zuständigen Vertretern beider Universitäten unterzeichnet.

14. Der Veröffentlichung und der Gebrauch der Dissertation

and of any research findings, which are the result of the candidate's work at both institutions, are protected at both institutions in accordance with their respective regulations for doctoral work.

15. In the event that the languages of instruction at both institutions differ, the dissertation/thesis shall be written either in one of the two languages, or a third language. The parties will agree and determine this matter. The same shall apply to the defence of the dissertation/thesis and any examinations to be held.

16. The dissertation/thesis will be written in:

(Designation of language)

The summary will be written in:

(Designation of language)

The oral defence of the dissertation/thesis and examinations will be held in:

(Designation of language)

17. This agreement enters into force after it has been signed by the authorized representatives of both institutions.

(Signatures)

The Rector/President

Dean

Supervisor of thesis

Written in two copies

sowie von Forschungsergebnissen, die von dem Doktoranden/der Doktorandin als Ergebnis seiner/ihrer Arbeit in beiden Institutionen erzielt wurden, sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen für Promotionsarbeiten an beiden Hochschulen geschützt.

15. Sollten die Unterrichtssprachen beider Institutionen unterschiedlich sein, wird die Dissertation in einer der beiden Sprachen oder in einer dritten Sprache verfasst. Die Parteien werden sich darüber verständigen und eine Festlegung treffen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls abzuhaltender Prüfungen.

16. Die Dissertation wird verfasst in:

(Bezeichnung der Sprache)

Die Zusammenfassung wird verfasst in:

(Bezeichnung der Sprache)

Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie Prüfungen werden abgehalten in:

(Bezeichnung der Sprache)

17. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die autorisierten Vertreter beider Institutionen in Kraft.

(Unterschriften)

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc.
h.c. Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)

(seal/Siegel)

Dekan

Betreuer der Dissertation

In zweifacher Ausfertigung

Anlage 4: Muster Titelblätter

Titelblatt
der Dissertationsausfertigungen beim
Einreichen des Promotionsantrages

(Titel der Dissertation)

der Fakultät der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–
Senftenberg vorgelegten Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr.

von

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____

Anlage 4a: Muster Titelblätter

Titelblatt
bei der Ablieferung der vorgeschriebenen
Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–
Senftenberg genehmigte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr.....

vorgelegt von

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____

Vorsitzende/r: _____

Gutachter/in: _____

Gutachter/in: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____